



## Recht haben - Recht bekommen.

DDr. Armin Sparrer  
Rechtsanwalt

### **Gehsteige: Schneeräum- & Streupflicht**

**Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben gemäß § 93 Abs 1 Satz 1 StVO dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glätteis bestreut sind.**

Die Grenze der Zumutbarkeit des Schneeräumens und Streuens von Gehsteigen und Gehwegen bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Die Unzumutbarkeit des Schneeräumens und Streuens von Gehsteigen und Gehwegen ist nur in Ausnahmefällen anzunehmen. Das Schneeräumen und Streuen ist in kurzen Intervallen an sich nicht unzumutbar (20b211/15s), außer wenn es bei andauerndem Schneefall oder sich ständig erneuerndem Glätteis mangels praktisch ins Gewicht fallender Wirkung (Fünf bis zehn Minuten) für die Verkehrssicherheit nutzlos bleiben muss (2 Ob 66/08g). Fußgänger sind bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen zu besonderer Vorsicht verpflichtet, weil dem Verkehrssicherungsverpflichteten nicht ein ununterbrochenes Schneeräumen und Streuen zugemutet werden kann (2 Ob 66/08g, 7 Ob 594/83). Dem Verpflichteten dürfen keine zwecklosen Maßnahmen abverlangt werden und ihr Aufwand muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Erreichung des Zieles stehen (20b211/15s). Aber der Verpflichtete ist zur Beobachtung der Wetterlage verpflichtet, wenn Anhaltspunkte für deren bedenkliche Entwicklung bestehen (2 Ob 7/10h, Pürstl, StVO-ON15.00 § 93 E25 (Stand 1.10.2019, rdb.at).

**Anwaltliche Vertretung in zivil-, verwaltungs- u. strafrechtlichen Rechtssachen.**

S

**Armin Sparrer**

Dr. iur. Dr. rer. soc. oec.  
Rechtsanwalt

Siedlerstraße 16, A-8750 Judenburg

Tel.: +43 699 10 29 83 69

E-Mail: sparrer@ra-sparrer.at

Web: [www.ra-sparrer.at](http://www.ra-sparrer.at)